

## Redaktioneller Teil

### Mitteilung der Geschäftsstelle

**betr.: Einbanddecke für die Liste der neuen geschützten Ladenpreise.**

Bei der Geschäftsstelle sind Einbanddecken für die Liste der neuen geschützten Ladenpreise bestellt worden. Wir sind bereit, sie zu liefern, und zwar kommen folgende Ausführungen in Frage:

1. Ganzleinendecke mit Titeldruck auf Vorderseite und Rücken . . . . . M. 1.20.
2. Stabselbstbindermappe in Ganzleinen mit Rückentitel . . . . . M. 2.20.

Voraussetzung für unser Angebot, von deren Erfüllung wir auch die Lieferung abhängig machen müssen, ist ein Auftragsbestand von mindestens 50 Stück für jede der beiden Ausführungen. Zur Bestellung bitten wir den Bestellzettel **Z** zu verwenden.

Leipzig, den 11. Februar 1932.

Dr. Heß.

### Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

#### Einladung zur Hauptversammlung

am Freitag, dem 18. März 1932, abends 7½ Uhr in Berlin im Buchhändleraal, Wilhelmstraße 47.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1931.
2. Bericht des Rechnungsausschusses und Antrag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des scheidungsgemäß auscheidenden Herrn Friedrich Feddersen für die Amtszeit 1932—1937. (Herr Friedrich Feddersen ist scheidungsgemäß wieder wählbar.)
4. Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsausschusses an Stelle des scheidungsgemäß auscheidenden Herrn Richard Brunner für die Amtszeit 1932—1935. (Herr Richard Brunner ist scheidungsgemäß wieder wählbar.)
5. Antrag des Vorstandes: Die Hauptversammlung wolle dem Vorstand die Ermächtigung erteilen (§ 16 der Satzung), einen Teil der Mittel des Reservefonds in der kommenden Notzeit für Unterstützungszwecke heranzuziehen.

Berlin, den 9. Februar 1932.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Mag Paschke. Mag Schotte. Reinhold Borstell. Friedrich Feddersen. Dr. Erich Berger.

### An den reichsdeutschen Verlag und Kommissionsbuchhandel.

**betr.: Lieferungen nach der Tschechoslowakei.**

Am 25. Januar traten die neuen, verschärften Devisenbestimmungen der Tschechoslowakischen Republik in Kraft, die nunmehr auch für eine Reihe von Warengattungen das Einfuhrbewilligungsverfahren vorschreiben. Von dieser Maßnahme werden auch Gegenstände des Buchhandels betroffen, und zwar die der Zollpositionen 298 und 299 (s. dazu den nachfolgenden Artikel: Neue Devisenbestimmungen). Die Auswirkungen sind

für den Buchhandel der Tschechoslowakei im Augenblick verheerend, da es unwirtschaftlich ist, für kleine Quanten eine Bewilligung zu beschaffen, ganz abgesehen von dem Zeitverlust, der dadurch bedingt ist.

Wir ersuchen den reichsdeutschen Verlag und Kommissionsbuchhandel, es nicht als Böswilligkeit aufzufassen, wenn in Fällen, wo es die Umstände erfordern, Sendungen als »Nicht angenommen« an den Absender zurückgelangen. Der Buchhandel ist genau so wie andere Branchen durch die neuen Bestimmungen überrascht worden und konnte nicht rechtzeitig neue Versandvorschriften erteilen. Wir sind bemüht, Erleichterungen anzustreben, die wieder einen reibungslosen Verkehr zwischen Verleger und Sortiment ermöglichen. In der Zwischenzeit bitten wir Sie, bei Unstimmigkeiten Nachsicht walten zu lassen und den Sortimenter nicht durch Kleinliche Nachberechnungen zu belasten. Aus Gründen anderer Art bitten wir die Verleger, die jetzt eintretenden Rücksendungen von Radiozeitschriften und Abbestellungen bestehender Abonnements mitten im Quartal anzuerkennen und alle Fälle in entgegenkommender Weise zu behandeln. Sobald hier der Einfuhrzoll beseitigt ist, der einen Verkauf fast unmöglich macht, wird sich das Sortiment erneut für den Vertrieb der Radiozeitschriften einsetzen.

**Verband der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Verleger in der Tschechoslowakischen Republik.**  
E. Scheithauer, Vorsitzender.

### Neue Devisenbestimmungen in der Tschechoslowakei.

Das tschechoslowakische Finanzministerium hat vor kurzem der Presse Mitteilungen übergeben, wonach auf Grund einer Regierungsverordnung in Zukunft durch die Nationalbank für die Einfuhr überflüssiger Waren nur dann Zahlungsmittel zugewiesen werden, wenn eine beim Finanzministerium errichtete Kommission die Einfuhr zuläßt. Diese Kommission hat ein Verzeichnis der Waren aufgestellt, die in dieser Form in Zukunft zwangsbewirtschaftet werden. Wir entnehmen dem inzwischen bekanntgewordenen Warenverzeichnis, das dem Zolltarif entsprechend aufgestellt ist, die den Buchhandel angehenden Gruppen:

Druckorten, Ankündigungen und Plakate, Luxuspapeterien, Massenerzeugnisse der Bilddruck-Manufaktur.

»Druckorten« fallen unter Nr. 298 des tschechoslowakischen Zolltarifs, der Druckorten, Ankündigungen und Plakate umfaßt. Eine Erläuterung des Begriffs Druckorten ist im Zolltarif nicht enthalten. Nach unseren Erfahrungen fallen unter Druckorten alle diejenigen Druckerzeugnisse, die nicht als literarische oder Kunstgegenstände angesehen werden können, vor allem Geschäftsdruckfachen, Formulare, Geschäftsbücher und Vordrucke.

In bezug auf Ankündigungen ist zu beachten, daß von Buch- und Musikalienhändlern in Postsendungen (also Kreuzband- und Paketsendungen) eingeführte Kataloge und Prospekte zollfrei sind.

Kataloge und Preisurante, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, sind, sofern sie in einem Exemplar mit der Post eintreffen, zollfrei, desgleichen die den Bücherpaketen der Buchhändler beiliegenden sogenannten Zettelpakete, Schnittmusterbogen als Beilage zu Zeitschriften ebenfalls. Die Frage, ob letztere den Einfuhrbestimmungen unterliegen, weil sie nach Tarif 298 zollpflichtig sind, ist noch strittig, besonders wenn es sich um Gratisbeilagen handelt.